



**Politische Strafprozesse  
vor  
dem Reichsgericht zu Leipzig**

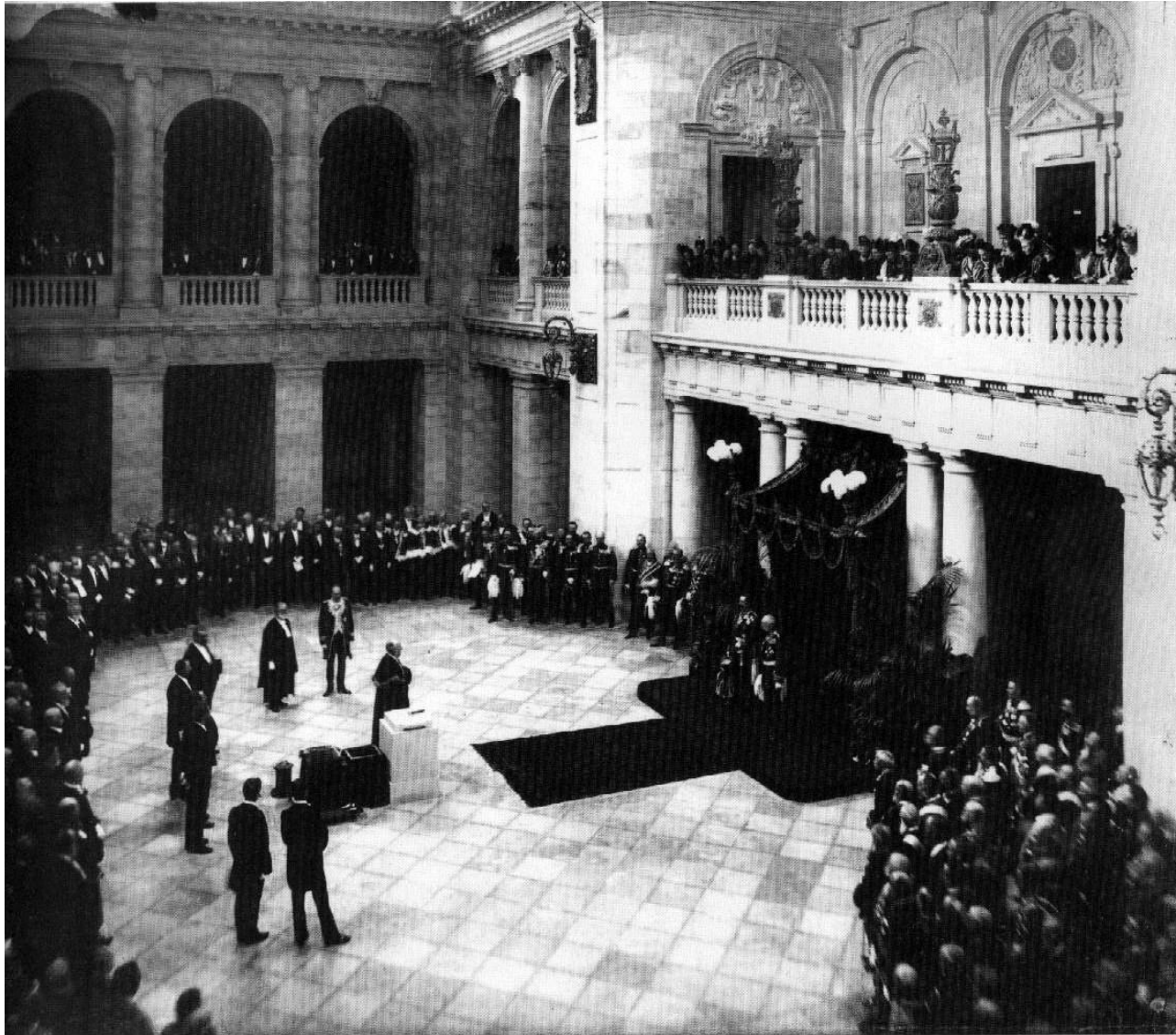
**Kaiserreich und Weimarer Republik  
im Brennspeigel  
historisch bedeutsamer Strafverfahren**

*Prof. Dr. Ingo Kraft*



Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig 2

# Einweihung des RG-Gebäudes am 26. Oktober 1895



# Mommsen ./ Bismarck



„... neuen Propheten und Volksbeglückern auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik“ ist der Vorwurf gemeinster Interessepolitik und Schwindel zu machen und darin sind auch die einbezogen, „die den Schwindel in die Hand nehmen.“



RG, Urteil vom 3.11.1882, RGSt 7, 169

*Kraft, Politische Strafprozesse vor dem Reichsgericht*

# Karl Liebknecht



Schrift:  
„Militarismus und Antimilitarismus“

Anklage  
wegen hochverräterischen Unternehmens

Urteil:  
Festungshaft von 1 Jahr und 6 Monaten,  
*keine* ehrlose Gesinnung

RG, Urteil vom 12.10.1907

# Spartakusaufstand I

Berlin, Januar 1919



RG, Urteil vom 4.04.1919, RGSt 53, 65

*Kraft*, Politische Strafprozesse vor dem Reichsgericht

# Spartakusaufstand II



Emil Eichhorn,  
USPD



Gustav Noske,  
SPD

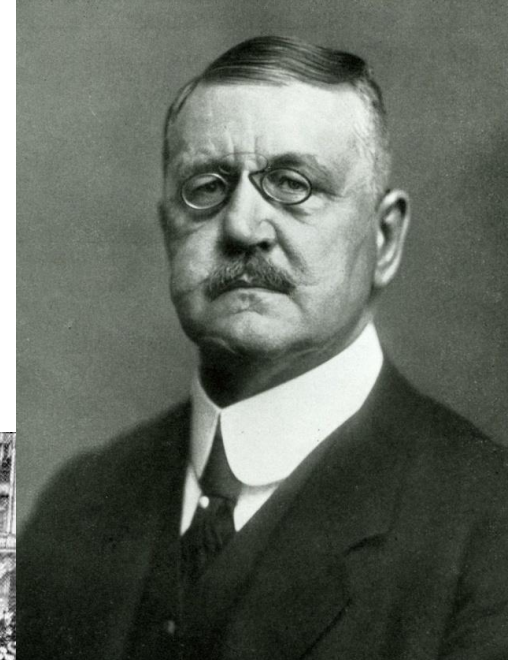
RG, Urteil vom 4.04.1919, RGSt 53, 65

# Kapp-Putsch

Berlin, 13. März 1920



General v. Lüttwitz



Wolfgang Kapp

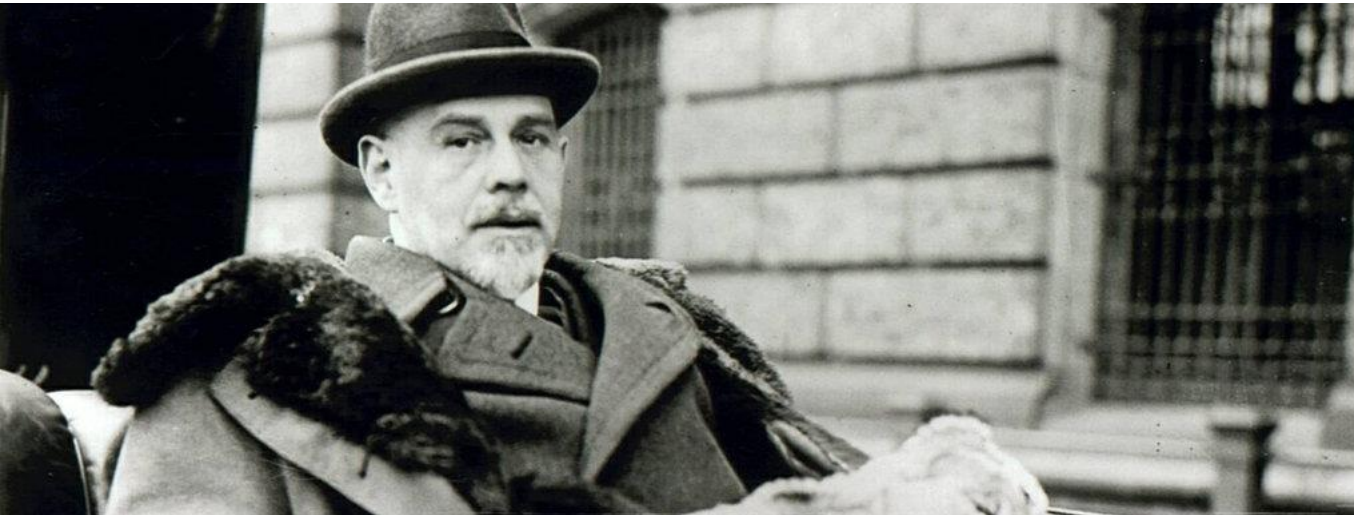


Einzug der Marine-Brigade Erhardt in Berlin

RG, Urteil vom 21.12.1921, RGSt 56, 259

# Mord an Walther Rathenau

Berlin, 24. Juni 1922



Walther Rathenau,  
DDP

→ **Organisation Consul?**  
*Hermann Erhardt*  
(= *Brigade Erhardt*)

## Urteil:

Ernst v. Salomon:	= Attentatsvorbereitung:	5 Jahre Zuchthaus
Karl Tillessen:	= in Pläne eingeweiht:	3 Jahre Zuchthaus
Hartmut Plaas:	= in Pläne eingeweiht:	2 Jahre Zuchthaus
E.-W. Techow:	= Fahrer des Wagens:	15 Jahre Zuchthaus

RG, Urteil vom 14.10.1922 – Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik (1922 – 1927)

# Ulmer Reichswehrprozess



Adolf Hitler  
als Zeuge  
vor dem Reichsgericht  
am 25. September 1930

RG, Urteil vom 4.10.1930

# Weltbühne-Prozess

**Die  
Weltbühne**  
Der Schaubühne XXV. Jahr  
Wochenschrift für Politik · Kunst · Wirtschaft  
Begründet von Siegfried Jacobsohn  
Unter Mitarbeit von Kurt Tucholsky  
geleitet von Carl v. Ossietzky

Inhalt:  
Carl v. Ossietzky: . . . . . Gänse und Krieger  
Kurt Hiller: . . . . . Kelloggiana  
Heinz Jäger: . . . . . Windiges aus der deutschen Luftfahrt  
Karl Plättner: . . . . . Sexualnot der Gefangenen  
Ernst Toller: . . . . . Henri Barbusse  
Rudolf Arnheim: . . . . . Lubitsch, Dupont, Czinner  
Harry Kahn: . . . . . Giftgase  
S. J. . . . . Adalbert Matkowsky  
Erich Kästner: . . . . . Gebet keiner Jungfrau  
Bemerkungen — Antworten

Erscheint jeden Dienstag  
XXV. Jahrgang 12. März 1929 Nummer 11  
Versandort Potsdam

**Verlag der Weltbühne**  
Charlottenburg · Kantstraße 152

## Windiges aus der deutschen Luftfahrt

von Heinz Jäger

### Deutscher Luftkrieg im Ausland

Unsre Tagespresse hat sich daran gewöhnt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, über Luftfahrtfragen mit möglichst wenig Sachkenntnis zu berichten, um dafür mit um so stärkeren Tönen ihren Lesern ins Ohr zu brüllen, die deutsche Luft-

Artikel von „Heinz Jäger“ (= Walter Kreiser),  
in der „Weltbühne“ vom 12. März 1929,  
herausgegeben von Carl v. Ossietzky



RG, Urteil vom 23.11.1931

# Reichstagsbrandprozess I

28. März 1933



# Reichstagsbrandprozess II

## Reichsgesetzblatt

83

Teil I

1933      Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1933      Nr. 17

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933. .... S. 83

**Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindev Verbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei milderen Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrehen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich der der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Fried

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gurtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

151

## Reichsgesetzblatt

Teil I

1933      Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1933      Nr. 28

**Inhalt:** Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933 ..... S. 151  
Gesetz über Erteilung von Kreditermächtigungen. Vom 30. März 1933 ..... S. 151  
Verordnung über das Inkrafttreten des Artikels 6 der Rechtsverordnung vom 23. März 1933. Vom 29. März 1933 ..... S. 151  
Verordnung zur Aufrechterhaltung von Vorschriften über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung. Vom 30. März 1933 ..... S. 152  
Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung. Vom 27. März 1933 ..... S. 152

### Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe. Vom 29. März 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) gilt auch für Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen sind.

§ 2

Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reichs oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Für den Reichsminister der Justiz

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
von Papen

# Reichstagsbrandprozess III

ab 21. September 1933



Marinus van der Lubbe  
vor dem Reichsgericht



Wassil  
Tanew



Georgi  
Dimitroff



Blagoi  
Popow



RG, Urteil vom 23.12.1933